

Information
**der Bezirksregierung Düsseldorf zum Erörterungstermin Deichsanierung /
-rückverlegung „Mündelheimer Rheinbogen“ zwischen Düsseldorf-Bockum
und Duisburg Ehingen**

Zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Düsseldorf wurde vereinbart, dass die Stadt Duisburg federführend die Deichplanung für die sanierungsbedürftigen Hochwasserschutzanlagen im Bereich zwischen Düsseldorf-Bockum und Duisburg Ehingen übernimmt.

Die Stadt Duisburg hat daraufhin einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Deichsanierung/-rückverlegung „Mündelheimer Rheinbogen“ zwischen Düsseldorf-Bockum und Duisburg Ehingen, zwischen Rheinstrom - km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer vorgelegt.

Nach der Offenlegung der Planunterlagen sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf 151 Einwendungsschreiben von mehr als 230 Personen eingegangen. 24 Träger öffentlicher Belange und sonstige Betroffene haben sich am Verfahren beteiligt. Nach Erfassung der Einwendungen sowie der Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstiger Betroffener hat die Bezirksregierung nunmehr die Aufgabe, einen Erörterungstermin durchzuführen.

Zweck des Erörterungstermins ist es, die gegen das Vorhaben eingegangenen Einwendungen sowie Stellungnahmen mit den Antragstellern mündlich zu erörtern. Insbesondere wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendung zu erläutern. Hierdurch soll die Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde erweitert und den Betroffenen rechtliches Gehör gegeben werden.

Eine Entscheidung über den Antrag ist noch nicht gefallen und wird erst nach dem Erörterungstermin erfolgen. Die Bezirksregierung hat daher heute nur die Funktion der Moderation.

Im folgenden werden Ihnen einige Informationen über die Rahmenbedingungen des Erörterungstermins gegeben, um einen fairen und für alle Seiten zufriedenstellenden Gesprächsverlauf zu ermöglichen:

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 68 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) Teilnahmeberechtigt sind neben den Vertretern der Planfeststellungsbehörde diejenigen, die

1. durch die geplanten Maßnahmen betroffen sind,
2. rechtzeitig Einwendungen erhoben haben,
3. Antragsteller
4. die Mitarbeiter der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Betroffener,
5. gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten der vorgenannten Teilnahmeberechtigten.

Der Verhandlungsleiter kann weiteren Personen die Teilnahme am Erörterungstermin gestatten, wenn keiner der Anwesenden widerspricht.

Zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung werden Sie gebeten, sich im Rahmen der Eingangskontrolle auszuweisen und in die dort ausliegenden Anwesenheitslisten einzutragen.

Wegen des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit sind Bild- und Tonaufnahmen nicht zulässig.

Für den Verlauf des Erörterungstermins hat die Bezirksregierung Düsseldorf einen Ablaufplan zur Tagesordnung ausgearbeitet.

Es ist vorgesehen, heute und in den nächsten Tagen jeweils um 9.30 Uhr mit dem Erörterungstermin zu beginnen.

Die Mittagspause soll jeweils in der Zeit von 13.00 -14.00 Uhr stattfinden.

Der Verhandlungsleiter wird die einzelnen Erörterungspunkte aufrufen. Um eine geordnete und strukturierte Diskussion zu gewährleisten, bitten wir Sie vorher einen der ausliegenden Wortmeldezettel auszufüllen. Die Wortmeldungen werden dann in der Reihenfolge des Eingangs aufgerufen. Im Sinne einer fairen und sachbezogenen Diskussion werden Sie gebeten die im Saal aufgestellten Mikrophone zu nutzen und jeweils Ihren Vor- und Nachnamen für das Protokoll zu nennen.

Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift gem. § 68 Absatz 4 VwVfG gefertigt.

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz:

§68

Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1)

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. An ihr können Vertreter der Aufsichtsbehörden und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2)

Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3)

Der Verhandlungsleiter ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Personen, die seine Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

(4)

Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- 1. den Ort und den Tag der Verhandlung,*
- 2. die Namen des Verhandlungsleiters, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,*
- 3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,*
- 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,*
- 5. das Ergebnis eines Augenscheines.*

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist, auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen.

Tagesordnung

zum Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Deichsanierung / -rückverlegung "Mündelheimer Rheinbogen" zwischen Düsseldorf-Bockum und Duisburg-Ehingen, Rheinstrom- km 759,2 bis 768,5, rechtes Ufer

Top 1 Eröffnung und Begrüßung

Top 2 Erläuterung zum Erörterungstermin und zum Planfeststellungsverfahren

Top 3 Vorstellung der Planung durch den Antragsteller

Top 4 Erörterung der privaten Einwendungen

a) B 288

- autobahnähnlicher Ausbau
- Lärm
- Landschaftsbild
- Entwässerung
- Staub

b) Sanierung im Bereich Düsseldorf-Bockum

- Wegeführung
- Spundwand
- Baustellenverkehr
- Sonstiges

c) Grundwasser

d) Landwirtschaft

e) Sonstige

Top 5 Anregungen der sonstigen Betroffenen sowie der Träger öffentlicher Belange

Top 6 Verschiedenes

Top 7 Schließen des Termins